

haltung der in den für die jeweiligen Industriezweige erlassenen Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen (Verteilungs-Anordnungen) festgelegten Bestimmungen abzuschließen.

(2) Soweit die Erzeugnisse durch andere Organe bilanziert und gelenkt werden (s. Anlage 2) tritt das Staatliche Kontor gegenüber diesen als Versorgungsorgan der Einrichtungen der Erziehung und Bildung auf. Es hat den vorliegenden Bedarf unabhängig von der Festlegung gemäß Abs. 1 den bilanzierenden Organen zu den in den planmethodischen Bestimmungen jeweils festgelegten Terminen anzumelden. Diese bilanzierenden Organe haben das Staatliche Kontor durch Nachweis von Lieferbetrieben zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß die nach gewiesenen Betriebe mit dem Staatlichen Kontor vorbereitende Verträge bzw. Lieferverträge abschließen.

(3) Die bilanzierenden Organe gemäß Abs. 2 haben vor Bestätigung der Lieferpläne die Abstimmung zur Abdeckung des Bedarfs mit dem Staatlichen Kontor vorzunehmen.

§ 5

Alle anderen Bedarfsträger (einschließlich Außenhandel) haben für ihren Bedarf bei Einhaltung der Orientierungsziffern an den in der Anlage 1 genannten Erzeugnissen entsprechend den in den Verteilungs-Anordnungen für die einzelnen Industriezweige festgelegten Bestimmungen und Terminen/ vorbereitende Verträge mit den zuständigen Lieferanten abzuschließen bzw. Bedarfsmeldungen aufzugeben.

§ 6

(1) Die Lieferbetriebe haben Vorschläge für die Lieferpläne der in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse für das folgende Planjahr auszuarbeiten und diese zu den in den Verteilungs-Anordnungen für die einzelnen Industriezweige festgelegten Terminen dem Staatlichen Kontor sowie den für die betreffenden Erzeugnisgruppen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zuständigen Staatlichen Kontoren zu übergeben.

(2) Den gemäß Abs. 1 auszuarbeitenden Lieferplanvorschlägen sind die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge bzw. Bedarfsanmeldungen bzw. für den Anteil Export auch die entsprechenden Abstimmungsprotokolle zugrunde zu legen. Die Lieferplanvorschläge für das betreffende Erzeugnis (s. Anlage 1) haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkommen und vorgesehene Lieferungen nach Menge und Wert;
- b) Aufteilung nach Abnehmergruppen (Kontingenträgerbereiche bzw. Empfänger);
- c) Quartalsaufteilung und gegebenenfalls Liefertermine.

(3) Das Staatliche Kontor kann darüber hinaus weitere Einzelheiten für die Ausarbeitung der Lieferplanvorschläge in Abstimmung mit den für die betreffenden Erzeugnisgruppen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zuständigen Staatlichen Kontoren festlegen.

(4) Als Anlage zum Lieferplanvorschlag ist in jedem Falle gesondert auszuweisen:

- a) der im Rahmen der Orientierungsziffern liegende, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;
- b) der über die Orientierungsziffer hinaus angemeldete, aber vertraglich noch nicht gebundene Bedarf;

c) im Falle der Nichterteilung von Orientierungsziffern die über die abgeschlossenen Verträge hinaus noch bestehende maximale Liefermöglichkeit;

d) im Falle der Nichteilung von Orientierungsziffern der über die maximale Möglichkeit der Lieferwerke hinausgehende Bedarf.

A b s c h n i t t III Aufgaben des Staatlichen Kontors

§ 7

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisse hat das Staatliche Kontor die erhaltenen Lieferplanvorschläge mit den staatlichen Materialbilanzen in Übereinstimmung zu bringen und vor ihrer Bestätigung die erforderlichen Abstimmungen mit den Bedarfsträgern und Lieferbetrieben bzw. deren übergeordneten Organen sowie den für die betreffenden Erzeugnisgruppen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zuständigen Staatlichen Kontoren durchzuführen.

(2) Das Staatliche Kontor hat danach die Lieferpläne zu bestätigen und diese den Lieferbetrieben zum Zeitpunkt der Übergabe der übrigen staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu übergeben.

(3) Die bestätigten Lieferpläne sind die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge bzw. für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

§ 8

Das Staatliche Kontor ist bei den in der Anlage 1 genannten Erzeugnissen für die lieferseitige Abrechnung verantwortlich. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben entsprechend den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Richtlinien die Meldungen dem Staatlichen Kontor einzureichen.

§ 9

Das Staatliche Kontor ist verpflichtet, andere Bedarfsträger (einschließlich Außenhandel) durch Nachweis von Lieferbetrieben zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß die nachgewiesenen Betriebe mit diesen Bedarfsträgern vorbereitende Verträge bzw. Lieferverträge abschließen.

A b s c h n i t t IV Handelstätigkeit des Staatlichen Kontors

§ 10

(1) Für die Belieferung der Einrichtungen der Erziehung und Bildung unterhält das Staatliche Kontor ein eigenes Lager und führt die Handelstätigkeit durch.

(2) Die Abgrenzung des Sortiments sowie des Verantwortungsbereiches für die Handelstätigkeit sind in der Anordnung vom 25. Februar 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel (GBL II S. 97) festgelegt.

§ 11

Das Staatliche Kontor ist in jedem Falle berechtigt, als Direktbezieher seine Verträge mit den Lieferbetrieben abzuschließen.

A b s c h n i t t V Auslieferung der Schul- und Kindergartenmöbel

§ 12

(1) Die Auslieferung der Schul- und Kindergartenmöbel erfolgt in der Regel über die zuständigen Groß-